



## **KANALORDNUNG der Gemeinde Ellbögen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen hat mit Sitzungsbeschluß vom 11.12.1992 nachstehende Kanalordnung beschlossen.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40 wird von der Gemeinde Ellbögen folgende Neuordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ellbögen getroffen.

### **§ 1**

Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlußbereiches 150 m beträgt.

### **§ 2**

In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur die Schmutzwässer abgeleitet werden.

### **§ 3**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie 20 m von der anzuschließenden baulichen Anlage entfernt, jedenfalls aber 1 m außerhalb des Sammelkanales bzw. 1 m außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Allfällige notwendige Mauerdurchbrüche sind auf Kosten des Anschlußwerbers herzustellen.

Die Art und Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung (im Eigentum des Anschlußwerbers) und dem öffentlichen Anschlußkanal wird wie folgt festgelegt:

- a) Eine gedachte Schnittlinie 20 m (Naturmaß) von der anzuschließenden baulichen Anlage entfernt bzw. wenn der Standort der Hauskläranlage des zu entwässernden Grundstückes außerhalb dieses Bereiches liegt, so gilt dieser.
- b) Jedenfalls 1 m außerhalb des Sammelkanales, wenn dieser bereits innerhalb des oben genannten Bereiches liegt.
- c) Liegt der öffentliche Kanal in einer öffentlichen Verkehrsfläche, ist die Trennstelle eine gedachte Schnittlinie 1 m außerhalb dieser Fläche bzw. wenn die bauliche Anlage direkt an die Verkehrsfläche angrenzt, so gilt die Außenseite des Mauerwerkes.

Liegt zwischen den im Pkt. a) genannten Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche, so verlängert sich dieser Bereich um die Breite der Verkehrsfläche. In einer solchen öffentlichen Verkehrsfläche übernimmt die Gemeinde die Herstellung und Installierung der Grundleitung. Hierüber ist mit den Betroffenen eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

#### § 4

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Kanalordnungen für die Abwasserbeseitigungsanlage Ellbögen außer Kraft.

GR-Beschl. v. 11.12.1992

Kundmachung vom 22.12.1992 bis 07.01.1993

Aufsichtsbehödl. Gen. vom 26.03.1993

GR-Beschl. 15.07.1993

Kundmachung vom 21.07.1993 bis 11.08.1993

Aufsichtsbehödl. Gen. vom 10.04.1995

GR-Beschl. vom 13.10.1994

Kundmachung vom 21.10.1994 bis 16.11.1994

Aufsichtsbehödl. Gen. vom 10.04.1995